



Regierung von Unterfranken, Zentrale Gebührenabrechnungsstelle Bayern  
Sondheimer Str. 9, 97638 Mellrichstadt

Ihre Bearbeiterin/Ihr Bearbeiter

Telefon

Telefax

E-Mail

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben

Datum  
11.11.2021

**Vollzug der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl);  
Information über die drohende Festsetzungsverjährung von Gebührenfällen aus  
dem Jahr 2017**

Anlage

Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens

Sehr geehrte(r) Herr /Frau

Sie haben einen oder mehrere Bescheide für das Jahr 2017 von uns erhalten. In diesen haben wir von Ihnen Gebühren für das Wohnen in einer Asylunterkunft verlangt. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) hat die Rechtsgrundlage für diese Bescheide in Teilen für unwirksam erklärt (Beschluss vom 14.04.2021, 12 N 20.2529, zu § 23 der Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Aufnahmegesetzes und des § 12a des Aufenthaltsgesetzes (Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl) in der Fassung vom 1. Oktober 2019 (GVBl. 613), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juni 2020 (GVBl. 321)). Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erarbeitet derzeit eine neue Gebührenregelung.

Trotz des Beschlusses des BayVHG sind unanfechtbare oder durch rechtskräftiges verwaltungsgerichtliches Urteil bestätigte Bescheide weiter wirksam (§ 183 Satz 1 VwGO; vgl. BayVGh, Beschluss vom 14.04.2021, 12 N 20.2529, Rn. 77).

Es besteht für Sie jedoch die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der oben genannten Bescheide durch einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens überprüfen zu lassen. Sollten Sie Ihre Gebührenbescheide für das Gebührenjahr 2017 überprüfen

lassen wollen, bitten wir Sie, noch **bis zum 31.12.2021** einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens zu stellen.

Nach dem 31.12.2021 wäre es dafür zu spät: Für diese Bescheide, die sich auf das Gebührenjahr 2017 beziehen, würde nach dem 31.12.2021 Festsetzungsverjährung eintreten, wenn Sie bis dahin keinen derartigen Antrag stellen (Art. 13 KG). Eine andere Gebührenhöhe könnte für das Jahr 2017 dann nicht mehr festgesetzt werden. Mit der Antragstellung würde die Festsetzungsverjährungsfrist gehemmt (Art. 13 Satz 3 Nr. 1 KG).

**Ein Antragsformular auf Wiederaufgreifen des Verfahrens ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Bitte senden Sie dieses ausgefüllt an:**

**Regierung von Unterfranken  
Zentrale Gebührenabrechnungsstelle Bayern  
Sondheimer Str. 9  
97638 Mellrichstadt**

Bei Fragen können Sie sich gerne an Ihren zuständigen Sachbearbeiter in der Zentralen Gebührenabrechnungsstelle oder an die Telefon-Hotline ☎ 0800- 50 99 888 wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Zentrale Gebührenabrechnungsstelle